

Bundessozialgericht
- 8 RU 25/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. August 1975

Kläger, Revisionsbeklagter und
Revisionskläger,

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Geschäftsstelle

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h und die Richter Schroeder-Printzen und T h o m a s sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z e m e y e r und S c h r e i b e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1973 wird als unzulässig verworfen.

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und wieder in seiner Heimat lebt, bezog wegen der Folgen eines am 4. April 1962 in der Bundesrepublik Deutschland erlittenen Arbeitsunfalls bis zum Ablauf des Monats November 1965 Unfallrente von 20 v.H. der Vollrente. Seinen Antrag auf Wiedergewährung der Rente lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 12. Januar 1971 mit der Begründung ab, daß die Unfallfolgen sich nicht wesentlich verschlimmert hätten. Eine Ausfertigung dieses Bescheids übersandte die Beklagte dem Kläger mit Einschreibebrief gegen Rückschein. Auf diesem ist vermerkt, daß die Einschreibsendung am 26. Januar 1971 zur Post gegeben worden ist; nach dem Poststempel ist der Brief am 29. Januar 1971 ausgehändigt worden.

Mit einem an das Sozialgericht (SG) in Düsseldorf gerichteten Schreiben vom 5. Mai 1971, das am 19. Mai 1971 beim Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro (I.N.A.I.L.) in Agrigento eingetroffen ist, von diesem an das SG Düsseldorf weitergeleitet und bei diesem am 9. Juni 1971 eingegangen ist, hat der Kläger durch seine Bevollmächtigten gegen den Bescheid "Einspruch" eingelegt. Das SG hat durch Urteil vom 21. Dezember 1971 die Klage abgewiesen, weil die Klagefrist von drei Monaten nicht eingehalten sei. Die Zustellung des Bescheides habe, obwohl es sich um eine Zustellung ins Ausland gehandelt habe, mittels eingeschriebenen Briefs gegen Rückschein erfolgen dürfen, weil nach Art. 56 Abs. 2 der Verordnung (VO Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der VO Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 4) die Entscheidung dem Kläger unmittelbar mitzuteilen gewesen sei, so daß eine Zustellung nach § 14 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) nicht erforderlich gewesen sei.



- 3 -

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 10. Januar 1973 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das SG zurückverwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Klage sei zulässig, weil die Klagefrist infolge nicht formgerechter Zustellung nicht in Lauf gesetzt worden sei. Die Beklagte als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts hätte ihren Bescheid nach § 14 Abs. 1 VwZG mittels Ersuchen der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staat befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes zustellen müssen. Dieses Zustellungsverfahren habe sie nicht gewählt. Eine Heilung dieses Zustellungsmangels sei im Hinblick auf § 9 Abs. 2 VwZG ausgeschlossen. Dem stehe weder § 135 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch Art. 56 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 4 entgegen. Die erstere Vorschrift gelte nicht für bundesunmittelbare Körperschaften; letztere regle nur, wem die Entscheidung mitzuteilen sei, nicht in welcher Form dies zu geschehen habe. Die VO 574/72 sei erst später - am 1. Oktober 1972 - in Kraft getreten. Die Form der Mitteilung von Bescheiden werde von dem jeweiligen innerstaatlichen Verfahrensrecht geprägt, weshalb auch hier § 14 Abs. 1 VwZG gelte.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

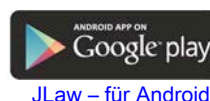
Der Kläger und die Beklagte haben dieses Rechtsmittel eingelegt.

Die Beklagte hält das erstinstanzliche Urteil und die mit ihm übereinstimmende Rechtsprechung des Bayerischen LSG (Breithaupt 1970, 634) für zutreffend. Die umständliche Handhabung des § 14 Abs. 1 VwZG werde überdies den modernen Erfordernissen im EG-Raum nicht mehr gerecht.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzu-
weisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger hat sein Rechtsmittel nicht begründet und
keine Prozeßanträge gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124
Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Mit Beschluß vom 22. August 1974 hat der Senat mit Rück-
sicht auf Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sowie EuGH 15, 125,
135; 16, 1197, 1206, beschlossen:

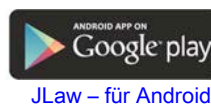
1. Das Verfahren wird bis zur Vorabentscheidung des
Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)
über die nachstehende Auslegungsfrage ausgesetzt.
2. Der EuGH wird angerufen, vorab zu entscheiden, wie das
Wort "unmittelbar" in Art. 56 Abs. 2 der Verordnung
Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung
Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeit-
nehmer auszulegen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe die-
ses Beschlusses verwiesen. Der EuGH hat mit Urteil vom
18. Februar 1975 wie folgt für Recht erkannt:

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Wort "unmittelbar" in Art. 56 Abs. 2 der Verordnung Nr. 4 des Rates ist dahin auszulegen, daß die Mitteilung im Sinne dieser Bestimmung ohne Vermittlung erfolgen muß und daß diesem Erfordernis genügt ist, wenn bei der Übermittlung lediglich die Dienste des Post- und Fernmeldewesens in Anspruch genommen werden.

Auf die Begründung dieses Urteils wird Bezug genommen.

II

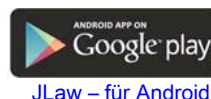
Die Revision des Klägers ist unzulässig, da die Voraussetzungen des § 166 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung, die nach Art. III des Gesetzes zur Änderung des SGG (SGGÄndG vom 30.7.1974, BGBl I 1625) auf den vorliegenden Fall noch anzuwenden ist, weil das Urteil des LSG vor dem Inkrafttreten des SGGÄndG am 1.1.1975 (Art. VI SGGÄndG) verkündet worden ist, nicht vorliegen. Nach der genannten Vorschrift müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften, bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozeßbevollmächtigte sind die Mitglieder von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern bzw. der Kriegsopfer, zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. Jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt ist ebenfalls als Prozeßbevollmächtigter vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassen. Auf diese Regelung ist der Kläger in der zutreffenden Rechtsmittelbelehrung des LSG sowie in dem Schreiben des Senats vom 25. April 1973 hingewiesen worden. Es ist nicht ersichtlich, daß die I.P.A.S. (ISTITUTO DI PATRONATO PER L'ASSISTENZA SOCIALE) zu diesem Kreis gehören könnte; außerdem fehlt es an dem Erfordernis eines bestimmten Antrags (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) und an einer Revisionsbegründung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision der beklagten Bau-Berufsgenossenschaft (Bau-BG) mußte Erfolg haben.

Das LSG ist zwar zutreffend davon ausgegangen, daß Art. 56 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 4 an sich auf den vorliegenden Fall noch anwendbar ist - § 135 Abs. 1 RVO kommt hier nicht zum Zuge -, weil die Verordnung Nr. 574 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 erst am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten ist (Art. 122). Zu Unrecht hat das LSG jedoch die Auffassung vertreten, die Klage sei entgegen der Meinung des SG zulässig, weil die Klagefrist infolge nicht formgerechter Zustellung nicht in Lauf gesetzt worden sei. Seiner Ansicht, es hätte nach § 14 Abs. 1 VwZG mittels Ersuchen der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staat befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes zugestellt werden müssen, weil Art. 56 Abs. 2 EWG-VO Nr. 4 lediglich regelt, wem die Entscheidung mitzuteilen sei, nicht jedoch in welcher Form die Mitteilung von Bescheiden zu erfolgen habe, kann nicht zugestimmt werden.

Art. 56 Abs. 2 der seinerzeit geltenden EWG-VO Nr. 4 bestimmte hinsichtlich eines Arbeitnehmers, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates wohnt und bei dem Versicherungsträger eines anderen Mitgliedstaates die Gewährung einer Rente beantragt hat, daß der zuständige Träger seine Entscheidung dem Antragsteller "unmittelbar" mitteilt, und daß er eine Abschrift der Verbindungsstelle des Staates übersendet, in dem der Antragsteller wohnt. Im vorliegenden Fall wohnte der Kläger in Italien, während der Versicherungsträger, nämlich die beklagte Bau-BG Wuppertal, bei der der Kläger die Rente beantragte, seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Hinsichtlich der Auslegung des Wortes "unmittelbar" in der erwähnten Vorschrift hat der EuGH mit Entscheidung

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 18. Februar 1975 - Rechtssache 66/74 - entschieden, daß die Mitteilung im Sinne dieser Bestimmung ohne Vermittlung erfolgen müsse und daß diesem Erfordernis genügt sei, wenn bei der Übermittlung lediglich die Dienste des Post- und Fernmeldewesens in Anspruch genommen werden. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Auffassung des LSG, diese Bestimmung regele lediglich die Frage, wem eine Entscheidung mitzuteilen sei, ohne anzugeben, in welcher Form dies zu geschehen habe; sie wolle daher nur klarstellen, daß die Mitteilung nicht durch Vermittlung der Verbindungsstelle erfolgen müsse, sondern überlasse es dem Recht eines jedes Mitgliedstaates, die Form der Mitteilung zu regeln, könne dem Wortlaut der streitigen Vorschrift nicht entnommen werden. Sie ließe sich auch schlecht mit Zweck und Funktion der Vorschrift im Gesamtgefüge der gemeinschaftsrechtlichen Regelung über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vereinbaren. Diese Regelung, die in den größeren Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gehöre, wolle bestimmte Hindernisse sachlicher und verwaltungstechnischer Art beseitigen, die die Arbeitnehmer davon abhalten könnten, zwischen den Mitgliedstaaten zu wechseln. Die unmittelbare Mitteilung vom Sozialversicherungsträger an den in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Betroffenen ohne Vermittlung, es sei denn durch die Dienste des Post- und Fernmeldewesens, sei eine Praxis, die dazu diene, die Verwaltungsförmlichkeiten zu vereinfachen und den Verfahrensablauf zu beschleunigen. Für derartige unmittelbare Mitteilungen - einschließlich der Übermittlung der von den zuständigen Versicherungsträgern erlassenen Entscheidungen - stünden bestimmte Formen und Wege zur Verfügung, die es gestatten, die Rechtssicherheit zugunsten der Betroffenen zu wahren. Im Hinblick auf die europäische Integration sei diese Handhabung den Förmlichkeiten vorzuziehen, auf die herkömmlicherweise für die Zustellung von Entscheidungen der Verwaltung ins Ausland zurückgegriffen werde.



Damit ist der EuGH, der im Beschluß des Senats vom 22. August 1974 angedeuteten Rechtsauffassung des Senats beigetreten.

Die Zustellung des Bescheides der Beklagten vom 12. Januar 1971 per Einschreibsendung gegen Rückschein ist mithin rechtmäßig erfolgt. Da dieser Bescheid dem Kläger am 29. Januar 1971 ausgehändigt worden ist und die Rechtsbehelfsbelehrung in dem genannten Bescheid nicht unrichtig ist, lief die Frist zur Erhebung der Klage gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SGG nach drei Monaten am 29. April 1971 ab. Die Klage ist aber nach den Feststellungen des LSG erst am 19. Mai 1971 bei I.N.A.I.L. in Agrigento und am 9. Juni 1971 beim SG Düsseldorf eingegangen. Sie war mithin verspätet. Insoweit trifft das Urteil des SG Düsseldorf vom 21. Dezember 1971 zu.

In dieser Entscheidung ist dem Kläger jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt worden, weil er die Übersetzung des Bescheides am 31. März 1971 noch über vier Wochen vor Ablauf der Klagefrist erhalten habe. Das LSG hat mit Rücksicht auf seine oben wiedergegebene Rechtsauffassung hierüber nicht entschieden, also diesbezügliche tatsächliche oder rechtliche Feststellungen in dem angefochtenen Urteil nicht getroffen. Der Kläger hat zwar im Berufungsverfahren zur Frage einer etwaigen unverschuldeten Fristversäumnis (§ 67 SGG) nichts ausgeführt. Aus seinen Schriftsätzen ist jedoch zu entnehmen, daß er den wesentlichen Inhalt des SG-Urteils offenbar überhaupt nicht verstanden hat. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 18. Februar 1975 ausgeführt, es könne sich "eine besondere Frage hinsichtlich der Rechtssicherheit stellen, wenn die Entscheidung dem Betroffenen in einer Sprache mitgeteilt wird, die er nicht versteht"; er hat betont, die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten hätten darüber zu wachen, daß durch das Nicht-Verstehen



der Sprache dem Arbeitnehmer kein Rechtsverlust entsteht. Nach dem Sinn der Entscheidung des EuGH ist es daher geboten, eine Stellungnahme des Klägers zur Frage einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand herbeizuführen und danach hierüber zu entscheiden. Zu diesem Zweck war das LSG-Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung, die sich auch auf die vor dem EuGH entstandenen Kosten erstrecken soll (vgl. S. 10 seines Urteils), bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

